

Vereinbarung

über Einzelheiten der Übertragung und Wahrnehmung der laufenden Verwaltung der Elbtalschule in Gartow gemäß § 103 Nds. Schulgesetz (NschG)

zwischen

dem Landkreis Lüchow-Dannenberg

vertreten durch den Landrat

und der

Samtgemeinde Gartow

vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

Präambel

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist Schulträger der Haupt- und Realschule (Elbtalschule) in Gartow (§ 102 Abs.2 NschG). Die Samtgemeinde Gartow, die am gleichen Standort eine Grundschule unterhält (§ 102 Abs. 1 NschG), hat auf der Grundlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses vom gemäß § 103 Abs. 1 NschG beim Landkreis die Übertragung der laufenden Verwaltung der Elbtalschule beantragt. Auf die Übertragung der laufenden Verwaltung hat die Samtgemeinde einen Rechtsanspruch. Sie erfolgt durch Beschluss des Kreistages, der allerdings erst nach dem Abschluss einer die Einzelheiten der Übertragung und der Wahrnehmung der laufenden Verwaltung regelnden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Samtgemeinde wirksam werden kann.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Samtgemeinde folgendes:

§ 1

Umfang der laufenden Verwaltung

Der Landkreis überträgt der Samtgemeinde gemäß § 103 NschG die laufende Verwaltung der Elbtalschule in Gartow. Die Schulträgerschaft verbleibt beim Landkreis.

Die laufende Verwaltung umfasst die Aufgaben des Landrates im Rahmen des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NkomVG. Daraus ergeben sich für die Samtgemeinde die in dieser Vereinbarung und den sie ergänzenden Anlagen und Beschlüssen aufgeführten Aufgaben und Befugnisse.

1. Schulbudget (Innerer Schulbetrieb)

Die Samtgemeinde darf Aufträge nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilen. Hierbei ist die Festlegung des Schulbudgets durch Kreistagsbeschluss im Rahmen der Haushaltsgenehmigung zu beachten. Die der Elbtalschule übertragene Budgetverantwortung bleibt weiterhin erhalten. Die hierfür im jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises ausgewiesenen Ansätze für den Inneren Schulbetrieb stehen der Schule zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung.

Darüber hinaus gehende Beschaffungen werden der Samtgemeinde im Rahmen des genehmigten Haushaltsansatzes für die Elbtalschule übertragen. Dabei sind die Vergabevorschriften zu beachten. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher beim Landkreis einzuholen

2. Schulverwaltungsaufgaben

Zur laufenden Schulverwaltung gehören im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel insbesondere auch:

Allgemeine Aufgaben

- Ausschreibung und Beschaffung, sowie Inventarverwaltung für die kreiseigene Schule
- Grundsätze des Haushaltscontrollings, der Ausschreibung und Beschaffung, Mahnwesen
- Angelegenheiten des Kommunalen Schadensausgleiches

Möbel und Einrichtung

- Ersatzbeschaffung für abgängiges Mobiliar und Geräte

Folgende Schulverwaltungsaufgaben werden nicht übertragen und bleiben in der Zuständigkeit des Landkreises und der Bewirtschaftung durch die kommunale Anstalt "Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg":

Bauunterhaltung

z.B. Unterhaltung der Gebäude, der Gebäudeteile, der technischen Anlagen und Geräte sowie der Außenanlagen

Bewirtschaftung

- Ver- und Entsorgung (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müll)
- Gebäude- und Straßenreinigung, Pflege der Grünanlagen, Winterdienst
- Versicherungen (Gebäude-, Inventar- und Elektronikversicherung)
- Abgaben und Entgelte, wie z.B. Grundsteuern
- Versorgung mit Verbrauchsmaterial (Beleuchtungsmittel, Reinigungsmittel, Hygienematerial)
- Hausmeister- und Schließdienste

Änderungen der Raumnutzung und bauliche Veränderungen von Schulräumen gehören ebenfalls **nicht** zur übertragenen laufenden Verwaltung und können nur in Abstimmung mit dem Landkreis als Schulträger erfolgen. Federführend dafür sind seitens des Landkreises der Vorstand des Gebäudemanagements, seitens der Samtgemeinde die Leitung des Fachdienstes Schulen.

Das Schulgebäude der Elbtalschule wird für den Betrieb als Haupt- und Realschule zur Verfügung gestellt und eine weitere Nutzung des Gebäudes (z.B. durch die Grundschule) bedarf einer gesonderten Regelung (Mietvertrag) mit dem Landkreis/ Gebäudemanagement.

Von dieser Vereinbarung unberührt bleiben die bereits geschlossenen Vereinbarungen zwischen der SG Gartow und dem Gebäudemanagement:

1. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Samtgemeinde Gartow über den Einsatz eines Hausmeisters vom 12.11.2008
2. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Samtgemeinde Gartow über die Errichtung und den Betrieb einer Holzhackschnitzelheizung und insbesondere deren

Ergänzung über den Wärmebezug von der Biogas Gartow GmbH vom 18.09.2006

Vom Landkreis für vorstehende Budgets allgemeingültig verfügte Haushaltssperren hat die Samtgemeinde gegen sich gelten zu lassen.

§ 2

Kosten, Abrechnung und Verwendungsnachweise

Das Schulbudget für den Ergebnishaushalt wird der Samtgemeinde nach Haushaltsgenehmigung übertragen. Sie kann es eigenständig im Rahmen dieses Vertrages verwalten. Minusbeträge werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Im Investivhaushalt erfolgt die Rechnungslegung beim Landkreis, da eine Übernahme in die Anlagenbuchhaltung erfolgen muss.

§ 3

Vermietung und Überlassung von Schulräumen und -anlagen

Die Vermietung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -einrichtungen an Dritte wird der Samtgemeinde übertragen (z.B. Aula). Dabei sind die Richtlinien des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Überlassung von kreiseigenen Schuleinrichtungen für nichtschulische Zwecke zu beachten.

§ 5

Personal

Im Rahmen seiner Bewirtschaftungsleistung stellt das Gebäudemanagement auch den Schulhausmeister als eigenes Personal. Dieser untersteht nach Niedersächsischem Schulgesetz während der Schulzeiten vor Ort der Weisung des Schulleiters als seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

§ 6

Weisungen

Der Landkreis kann für die laufende Verwaltung der Schule allgemeine Richtlinien erlassen sowie in Einzelfällen Weisungen erteilen.

§ 7

Vertretung in Konferenzen und Ausschüssen

Der Landkreis beauftragt als einen Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen nach § 32 NschG den Samtgemeindebürgermeister, der sich vertreten lassen kann. Die Teilnahmeberechtigung des Landkreises als Schulträger bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Landkreis und die Samtgemeinde erhalten jeweils Einladungen.

§ 8

Unterrichtungen

Die Samtgemeinde unterrichtet den Landkreis unverzüglich über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über solche, die über den Charakter der laufenden Verwaltung der Schule hinaus gehen.

§ 9

Haftung

Soweit der Landkreis im Außenverhältnis für Schäden, die Dritte bei der Ausführung der Schulverwaltung durch die Samtgemeinde entstehen, haftet, ist der Landkreis berechtigt, die Samtgemeinde in Regress zu nehmen.

Der Umfang des Regressanspruches des Landkreises gegen die Samtgemeinde richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwere etwaiger Pflichtverstöße und dem Maße der Mitverantwortung durch den Landkreis.

§ 10

Kündigung

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen darzulegenden Gründen von den Beteiligten unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist, jeweils zum Schuljahreswechsel gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.07.2015. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Samtgemeinde kann mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich auf die laufende Verwaltung verzichten.

§ 11

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Für die Zeit ab Beginn des Schuljahres 2013/2014 bis zum 31.12.2013 vereinbaren der Landkreis und die Samtgemeinde eine einvernehmliche Übergangslösung.

Lüchow, den

Dannenberg, den

Landrat

Samtgemeindebürgermeister